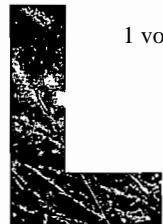


NIKOLAUS BERLAKOVICH
Bundesminister



XXIV. GP.-NR
9899 /AB
01. Feb. 2012

lebensministerium.at

An die
Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

zu 10050 /J

ZI. LE.4.2.4/0193 -I 3/2011

Wien, am 31 JAN. 2012

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 1. Dezember 2011, Nr. 10050/J, betreffend Gesundheitsgefahren im Sexspielzeug für Erwachsene

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 1. Dezember 2011, Nr. 10050/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Dem BMLFUW liegen diesbezüglich keine Informationen vor.

Zu Frage 2:

Gemäß der EU-REACH-Verordnung bestehen generell Grenzwerte für Dibutyl- und Tributylzinnverbindungen von 0,1 Gew % Zinn in Erzeugnissen bzw. in Teilen davon. Für die übrigen genannten Stoffe bestehen keine Verbote oder Beschränkungen. Zu gesundheitlichen Risiken liegen dem BMLFUW keine Daten vor.

Zu Frage 3:

Die Kontrolle der Einhaltung dieser o.a. Beschränkungen wird in mittelbarer Bundesverwaltung von den Chemikalieninspektoren, Organen der Länder, durchgeführt.



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, A-1012 Wien, Stubenring 1
Tel. (+43 1) 711 00-6708, Fax (+43 1) 711 00-16705, E-Mail: buero.berlakovich@lebensministerium.at

Im Herbst 2010 wurde in enger Zusammenarbeit zwischen der Chemikalienkontrolle des Bundeslandes Wien und dem Verein für Konsumenteninformation ein Überprüfungs schwerpunkt hinsichtlich der Einhaltung der Informationsverpflichtungen gemäß Art. 33 der EU-REACH-Verordnung durch die Lieferanten durchgeführt; in diesem Schwerpunkt waren auch "Sexspielzeuge" enthalten.

Zu Frage 4:

Für PAK liegen die Nachweisgrenzen bei 0,1 mg/kg pro Einzelsubstanz, bei Phthalaten bei 0,005%, ausgenommen Diisoheptylphthalat, Diisononylphthalat, Diisodecylphthalat, hier liegt die Nachweisgrenze jeweils bei 0,025%, bei Di- und Tributylzinn liegt sie bei 0,025 mg/kg und bei Phenol bei 0,020 mg/kg.

Zu Frage 5:

Dem BMLFUW liegt keine derartige Stellungnahme vor.

Zu Frage 6:

Ein einzelstaatliches Verbot von Phthalaten, PAK und weiterer gesundheitsgefährdender Stoffe in Sexspielzeugen für Erwachsene ist nicht geplant. Für viele dieser Stoffe laufen im Rahmen von REACH Zulassungs- und Beschränkungsverfahren.

Zu Frage 7:

Österreich beteiligt sich im Rahmen der EU-REACH-Verordnung aktiv an der Evaluierung und Regelung besonders gefährlicher Chemikalien in Produkten, die beispielsweise kanzerogene, mutagene oder erbgutverändernde Eigenschaften haben (wie PAK und Phthalate).

Zu Frage 8:

Das BMLFUW kann nur Warnhinweise auf Produkten verordnen, die im Regelungsbereich des Chemikaliengesetzes liegen.

Zu Frage 9:

Güte- oder Sicherheitssiegel für diesen Bereich sind dem BMLFUW nicht bekannt.

Zu Frage 10:

Darüber liegen dem BMLFUW keine Daten vor.

Der Bundesminister:

